



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/0
Fax (01) 531 15/2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 650.673/021-VI/2/01 *A*

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich

Landhauspl. 9
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

27. Aug. 2001

Landtag U. - G-260-2001 **Stempel**
Bearbeiter **Beilagen**
(U. - 792/K-1/1-2001)

Sachbearbeiter
GRUBNER

Klappe
4264

Ihre GZ/vom
Ltg.-G-260-2001
(Ltg.-792/K-1/1-2001)
28. Juni 2001

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom
28. Juni 2001 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das NÖ
Krankenanstaltengesetz 1974 geändert wird (NÖ KAG-Novelle 2001)

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. August 2001 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Zu Art I Z 26 (§19 Abs. 3):

Der Umstand, dass der Zutritt der Mitglieder der Ausbildungskommission der Ärztekammer für Niederösterreich zu Krankenanstalten an das Einvernehmen mit dem Träger gebunden wird, widerspricht der grundsatzgesetzlichen Regelung des § 8 Abs. 4 KAG. Gemäß § 8 Abs. 4 leg. cit. ist „... der Zutritt ... zu gestatten“. Bei der in § 19 Abs. 3 vorgesehenen Regelung wäre jedoch bei mangelndem Einvernehmen eine Überprüfung unmöglich.

16. August 2001
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]